



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 30. Juni 2004

Nummer 25

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-Richtlinie) . . . . .	458
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung . . . . .	459
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 33 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Storbeck“ . . . . .	462
Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Land Brandenburg im Zeitraum 2000 bis 2006 . . . . .	467
<b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Richtlinie für die Förderung der kabelgebundenen Verbreitung von lokalen Fernsehprogrammen (Förderrichtlinie Lokalfernsehen) . . . . .	470

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 25/2004

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung  
des Freiwilligen Ökologischen Jahres  
(FÖJ-Richtlinie)**

Vom 4. Mai 2004

## 1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz - FÖJG), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg 2000 bis 2006, Schwerpunkt 4 (Europäischer Sozialfonds) Zuwendungen für die Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres verbunden mit dem zusätzlichen Angebot zur Berufsorientierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unterschiedlichen Einrichtungen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landwirtschaft.

Dabei sind Tätigkeiten zu identifizieren, die auf konkrete Berufsfelder hinführen. Diese sind zu zertifizierbaren Maßnahmen zusammenzufassen und im Rahmen der Berufsorientierung durchzuführen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die amtliche Anerkennung als Träger des FÖJ in Brandenburg besitzen.

## 3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der Antragsteller muss seinen Sitz im Land Brandenburg haben und dort auch seine Tätigkeit ausüben.

3.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziels 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 oder den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

## 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 441 Euro pro belegten Platz und Monat

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

4.4 Bemessungsgrundlage: Zuwendungsfähig sind Ausgaben je Teilnehmerin/Teilnehmer für:

Taschengeld bis zu 153 Euro,  
Unterkunft bis zu 50 Euro,  
Verpflegung bis zu 102 Euro,  
Sozialversicherung bis zu 131 Euro und  
Unfallversicherung bis zu 5 Euro

innerhalb des gesamten FÖJ-Zyklus vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

Nicht gefördert werden die Aufwendungen für Teilnehmer, die ein FÖJ entsprechend § 14 c des Zivildienstgesetzes durchführen.

## 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Mindestbeteiligung der Einsatzstellen beträgt 85 Euro pro Platz und Monat. Der Träger kann Einnahmen aus der Beteiligung der Einsatzstellen bis zu einer Höhe von 85 Euro pro Platz und Monat zur Deckung seiner durch das Projekt hervorgerufenen Verwaltungsausgaben verwenden.

5.2 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Landesagentur für Struktur und Arbeit - LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfonds-Förderzeitraum 2000 - 2006.

5.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von weiblichen Jugendlichen und männlichen Jugendlichen aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

5.4 Als Verwendungsnachweis gelten neben dem Sachbericht die unter Nummer 6.3 genannten Unterlagen.

5.5 Über die Bestimmungen der Nummer 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

## 6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag bis zum 30. April des jeweiligen Jahres an die

Landesagentur für Struktur und Arbeit -  
 LASA Brandenburg GmbH  
 Geschäftsbereich Programmzentrale  
 Wetzlarer Straße 54  
 14482 Potsdam

beziehungsweise

Postfach 90 02 37  
 14438 Potsdam  
 Tel.: (03 31) 60 02-2 00  
 Fax: (03 31) 60 02-2 01  
 E-Mail: office@lasa-brandenburg.de

Antragsformulare sind bei der Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg zu erhalten.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Landesagentur für Struktur und Arbeit - LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderungen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Mit der Mittelanforderung ist grundsätzlich die aktuelle Belegung der Plätze nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in Form einer Übersicht mit folgendem Inhalt: Name, Geburtsdatum, Wohnort, Bundesland, Geschlecht und Schulabschluss der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Name und Ort der Einsatzstelle sowie Beginn und Ende des Dienstes der Mittelanforderung beizufügen. Gegebenenfalls sind Gründe der Nichtbesetzung von Plätzen mitzuteilen.

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 4.000 Euro, wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 7 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005.

## **Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung**

Vom 5. Mai 2004

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms Nr. 1999 DE 16 1 PO 005, Maßnahmebereich 5.1.4, des Operationellen Programms für die Fischerei Nr. K (2000) 2555 und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Anpassung der Vermarktung von pflanzlichen und tierischen Produkten einschließlich fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse. Die Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen soll verbessert werden, um Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, einschließlich der Kosten für die Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt,

- zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen; die Förderung des dafür erforderlichen Landankaufs ist nur in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in Gewerbegebiete und der Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum zulässig;
- zur innerbetrieblichen Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen;

in folgenden Bereichen:

- 2.1.1 - Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen,
- Erfassung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut,
- Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten,

- Aufbereitung und Lagerung von Heil- und Gewürzpflanzen;
- 2.1.2 Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen der Fischwirtschaft;
- 2.1.3 in anderen als in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 genannten Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuss im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung zugestimmt hat;
- 2.1.4 in anderen als in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 genannten Bereichen für Vorhaben, für die keine Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) in Anspruch genommen werden sollen, für die aber ein Plan gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates erarbeitet worden ist, dem der Planungsausschuss zugestimmt hat.
- 2.2 Die Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; das Gesamtvorhaben muss jedoch in längstens fünf Jahren fertiggestellt sein.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
  - 2.3.1 Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission entsprechen;
  - 2.3.2 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist;
  - 2.3.3 eingebrachte
    - Grundstücke,
    - Gebäude,
    - Einrichtungen und
    - technische Anlagen;
  - 2.3.4 Wohnbauten nebst Zubehör;
  - 2.3.5 Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen;
  - 2.3.6 Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, Maklerprovisionen, Mietkauf;
  - 2.3.7 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen;
  - 2.3.8 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe;
  - 2.3.9 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind;

- 2.3.10 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist;
- 2.3.11 Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus Drittländern gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Unternehmen des Absatzes, des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion von Grunderzeugnissen erstreckt.

Die Fischwirtschaft und der Warenbereich Lein sind von der Einschränkung, dass sich die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger nicht gleichzeitig auf die Produktion von Grunderzeugnissen erstrecken darf, ausgenommen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.
- 4.2 Die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens müssen gesichert erscheinen.

Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288 S. 2) erfüllen.

Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

- 4.3 Die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz müssen erfüllt werden.
- 4.4 Im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

- 5.4 Höhe der Zuwendung :
- bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1 ohne Beteiligung des EAGFL beziehungsweise des Finanzinstruments zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF),
  - bis zu 35 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1 bei Beteiligung des EAGFL beziehungsweise FIAF.
- 5.5 Bagatellgrenze:
- Die Bagatellgrenze beträgt für Maßnahmen nach
- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| Nummern 2.1.1, 2.1.3 bis 2.1.4 | 10.000 Euro |
| Nummer 2.1.2                   | 2.500 Euro. |
- 5.6 Bemessungsgrundlage:
- Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.
- 5.7 Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz kann additiv zu diesen Zuschüssen in Anspruch genommen werden.
- Soweit die öffentliche Förderung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999
- in benachteiligten Gebieten 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben
  - in übrigen Gebieten 40 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben
- überschreitet, ist die Zuwendung in entsprechender Höhe zu kürzen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Unternehmen mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 bis 2.1.4 können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme mindestens 50 vom Hundert ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden.
- Bei Unternehmen mit Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 beträgt dieser Anteil mindestens 20 vom Hundert; auf Antrag kann bei diesen Unternehmen der zu bindende Anteil auf bis zu 10 vom Hundert für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringert werden.
- Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungsmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.
- Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist entsprechend nachzuweisen. Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Einrichtungen abzusehen.
- 6.2 Im Rahmen der Effizienzkontrolle ist über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inbetriebnahme jährlich vom Zuwendungsempfänger ein Sachbericht mit Aussagen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens, die Sicherung vorhandener beziehungsweise die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie zu weiteren Effizienzkriterien gemäß Zuwendungsbescheid und die Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres einzureichen.
- 6.3 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
  - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert, verpachtet oder nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.4 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Anträge für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.3 bis 2.1.4 der Richtlinie sind formgebunden einschließlich einer Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung über die Hausbank an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam zu richten.
- Anträge für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 der Richtlinie sind formgebunden einschließlich einer Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL), Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder) zu richten.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 bis 2.1.4 der Richtlinie ist die ILB, für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 das LVL.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt bei Beteiligung des EAGFL/FIAF ausschließlich im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und -zahlungsbelege für die Maßnahmen bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Bei der Gewährung von Zuschüssen ohne Beteiligung des EAGFL/FIAF kann auch das Vorschussverfahren zur Anwendung kommen.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu erbringen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

### 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005.

Sie kann bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden, wenn ein bis zum 30. September 2005 vorzulegender Effizienznachweis dies rechtfertigt.

**Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele  
nach § 33 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes  
und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-  
Habitat-Gebietes „Storbeck“**

Vom 4. Mai 2004

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 33 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 4 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

### 1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurde als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Storbeck“ und der Gebietsnummer DE-3042-301 an die Europäische Kommission gemeldet. Das Gebiet hat eine Größe von rund 313 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Neuruppin	Neuruppin	7
Storbeck	Storbeck	1
Storbeck	Storbeck	2
Frankendorf	Frankendorf	4
Frankendorf	Frankendorf	5

Die Grenze des Gebietes ist in Flurkarten festgelegt. Maßgeblich ist die Abgrenzung in den Flurkarten. Die Biotopkarte, die Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) und die Zielkarte zum Gebiet sind samt Flurkarten und einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde in Neuruppin und beim Amt Temnitzquell in Walsleben oder der Stadtverwaltung in Neuruppin einsehbar.

### 2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet befindet sich nördlich von Neuruppin und östlich der Gemeinde Storbeck. Im Norden wird das Gebiet durch einen Graben begrenzt, im Osten durch die Landstraße von Neuruppin nach Gühlen-Glienicke. Das Gebiet ist ein ehemaliger Truppenübungsplatz der sowjetischen Westtruppen. Durch die militärische Nutzung bildeten sich großflächig Trockenrasen- und Trockenheidengesellschaften im Wechsel mit Waldsukzessionsbereichen aus. Es handelt sich um eines der größten zusammenhängenden Heide- und Trockenrasengebiete im Naturraum Mecklenburg-Brandenburgisches Hügelland. Seit 1997 werden Teile des Gebietes mit Schafen beweidet.

### 3 Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie deren ökologische Erfordernisse

**Trockene europäische Heiden, Lebensraumtyp(LRT)-Nr. 4030, Größe: rund 84 Hektar, Erhaltungszustand A - C**

Die Heideflächen liegen überwiegend im mittleren Teil des FFH-Gebietes. Sie befinden sich zum Teil in ruderalisiertem Zustand mit einem Gehölzanteil zwischen 25 bis 75 Prozent. Insbesondere die nördlichen Bereiche weisen einen sehr hohen Gehölzanteil auf. Der Gehölzbestand der südlichen Teilflächen ist bis auf landschaftsbildprägende Bäume oder Gehölzgruppen zu beseitigen. In den nördlichen Bereichen ist als Puffer zu den Waldflächen Waldweide zu betreiben, verbunden mit einer teilweisen Entfernung des Gehölzbestandes und einer sporadischen Weidenutzung.

**Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur/Stiel-Eiche, LRT-Nr. 9190, Größe: rund 12 Hektar, Erhaltungszustand B - C**

Im Gebiet finden sich zwei kleinere Waldbereiche dieses Lebensraumtyps. Eine Fläche befindet sich im Osten des Gebietes und besitzt Erhaltungszustand B. Die Stieleiche (Quercus robur) ist bestandsbildend mit Anteilen von Sandbirke (Betula pendula), Traubeneiche (Quercus petraea) und Kiefer (Pinus sylvestris). Der zweite Bereich befindet sich im Nordwesten des Gebietes, an der Grenze zu einem feuchten Wiesenbereich und weist Erhaltungszustand C auf. Bestandsbildend ist die Stieleiche (Quercus robur) mit Anteilen von Sandbirke (Betula pendula).

Erhaltungszustand A - hervorragender Erhaltungszustand  
 B - guter Erhaltungszustand  
 C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

**4 Erhaltungsziele**

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Trockenrasen und -heiden im Süden und im Zentrum sowie die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, naturnaher Wälder im Nordwesten und im Osten des Gebietes.

**5 Bestand und Bewertung der nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) geschützten Biotope sowie von Biotopen, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen und Arten haben**

**Graben (§ 32 BbgNatSchG)**

Der Graben befindet sich an der nordwestlichen Grenze des Gebietes. Es handelt sich um einen naturnahen unbeschatteten Graben, der nur temporär wasserführend ist.

**Trockenrasen (§ 32 BbgNatSchG)**

Der südwestliche und mittlere Bereich des FFH-Gebietes ist geprägt durch Trockenrasen zum Teil in ruderalisiertem Zustand und mit einem Gehölzanteil von 25 bis 30 Prozent. Auf

den ruderalisierten Teilflächen sollte eine auf verstärkten Nährstoffentzug gerichtete Pflege durchgeführt werden. Der Gehölzbestand sollte bis auf landschaftsbildprägende Bäume oder Gehölzgruppen beseitigt werden.

**Grünland, Brachen, Ruderalfluren, Frischwiesen**

Diese Offenlandbereiche befinden sich hauptsächlich im westlichen Teil des Gebietes. Die Nährstoffanreicherung auf diesen Standorten lässt sich möglicherweise auf Störungen, die während der militärischen Nutzung entstanden sind, zurückführen. Hier sollte eine Entwicklung zu mageren Standorten durch entsprechende Pflegemaßnahmen angestrebt werden.

**Wald- und Forstflächen**

Die im Gebiet liegenden Flächen weisen eine stark heterogene Struktur auf. Sie reichen von naturfernen Kiefern- und Lärchenforsten bis zu naturnahen Eichen-Laubmischwäldern unterschiedlichen Alters. Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung der naturnahen Bestände sowie eine langfristige Überführung der naturfernen Bestände zu naturnahen Wäldern.

**6 Umsetzung**

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 4 aufgeführten Erhaltungsziele sind in der Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die obere Naturschutzbehörde verantwortlich und für die Durchsetzung beziehungsweise Berücksichtigung im Vollzug der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen die jeweilig zuständige Fachbehörde, welche die zuständige Naturschutzbehörde darüber informiert.

**7 In-Kraft-Treten**

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

## Übersichtsskizze

**Anlage 1:  
Übersichtsskizze: Grenze des FFH-Gebietes**

FFH 3042-301: Storbeck

Landesnummer: 286

 vorgeschlagene Grenze für das FFH-Gebiet  
- Änderung vom 21.05.2003 -Maßstab: 1 : 25.000  
Bearbeitungsstand: 06.11.2003Kartenherstellung LUA, N3  
Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der  
Landesvermessung. Verwendung und Vervielfältigung  
mit Genehmigung des LVerMA Brandenburg  
Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 10.000  
Quelle: Landesvermessungsamt Brandenburg

Anlage 2

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner
<b>Allgemein</b> 4030, 9190	keine Anlage von Ansaatwiesen, Wildäckern und Kirtungen in FFH-Lebensraumtypen kein Einbringen von Abfallmaterial der Entrindungsmaschine auf Flächen mit den unter Nummer 3 aufgeführten LRT	vertragliche Vereinbarung; § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) nicht Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; § 32 BbgNatSchG	Landesumweltamt, untere Naturschutzbehörde, Eigentümer <sup>1</sup> Amt für Forstwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Eigentümer <sup>1</sup>
<b>Erhaltung und Entwicklung von Trockenrasen und Trockenheiden (LRT 4030)</b>			
	Beweidung von Trockenrasen und Heiden	KULAP 2000 (FP 766); Vertragsnaturschutz-Programm A.1; § 32 BbgNatSchG	Amt für Landwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter <sup>2</sup>
	Beweidung mit Schafen (Extensivrasen)	KULAP 2000 (FP 766); Vertragsnaturschutz-Programm A.1; § 32 BbgNatSchG	Amt für Landwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter <sup>2</sup>
	Unterbindung und ggf. Beseitigung der Gehölzsukzession auf den Biotopflächen 18, 21, 34, 35, 37 - 41, 44 - 49, 50 - 56, 63 - 65	vertragliche Vereinbarung i. V. m. Vertragsnaturschutz-Programm; § 32 BbgNatSchG	Landesumweltamt, untere Naturschutzbehörde, Eigentümer <sup>1</sup>
	Wiederaufnahme/Fortführung der Hutewaldnutzung auf den Biotopflächen 18 und 21	vertragliche Vereinbarung i. V. m. Vertragsnaturschutz-Programm A.1	Landesumweltamt, untere Naturschutzbehörde, Eigentümer <sup>1</sup>
	keine Wieder- bzw. Erstaufforstung auf den Flächen 18, 21, 34, 35, 37 - 41, 44 - 49, 50 - 56, 63 - 65	Regelung nach § 9 des Landeswaldgesetzes (LWaldG); § 32 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer, untere Naturschutzbehörde <sup>1</sup>
<b>Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland</b>			
4030, 9190	keine Düngung	KULAP 2000 (FP 761)	Amt für Landwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter <sup>2</sup>
	keine Ausbringung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	KULAP 2000 (FP 761)	Amt für Landwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter <sup>2</sup>
	Beräumung des Mähgutes	KULAP 2000 (FP 761)	Amt für Landwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vertragliche Vereinbarung vom Oktober 2003 zwischen dem MLUR und dem Eigentümer

<sup>2</sup> Protokoll der Beratung zwischen dem MLUR und dem Amt für Landwirtschaft Ostprignitz-Ruppin

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner
<b>Erhaltung und Entwicklung alter bodensaureer Eichenwälder (LRT 9190)</b>			
9190	keine Kalkung innerhalb der LRT	vertragliche Vereinbarung	Landesumweltamt, Eigentümer <sup>1</sup>
	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	vertragliche Vereinbarung i. V. m. Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer <sup>1</sup>
	keine Waldumwandlung	nicht Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; § 10 LWaldG	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer <sup>1</sup>
	Nutzung auf den Flächen im LRT 9190 erfolgt ausschließlich einzelstamm- oder truppweise	vertragliche Vereinbarung	Landesumweltamt, Eigentümer <sup>1</sup>
	die Walderneuerung erfolgt auf Flächen des LRT 9190 durch Naturverjüngung	vertragliche Vereinbarung i. V. m. GAK	Landesumweltamt, Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer <sup>1</sup>
	Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt	Regelung nach §§ 33, 34 BbgNatSchG	untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Eigentümer <sup>1</sup>
	je Hektar werden 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD > 35cm und einer Mindesthöhe von 3 m nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser > 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand	vertragliche Vereinbarung	Amt für Forstwirtschaft, Landesumweltamt, Eigentümer <sup>1</sup>
	dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	vertragliche Vereinbarung	Amt für Forstwirtschaft, Landesumweltamt, Eigentümer <sup>1</sup>
	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art	vertragliche Vereinbarung	Landesumweltamt, Eigentümer <sup>1</sup>
<b>Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern</b>			
4030, 9190	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	vertragliche Vereinbarung i. V. m. GAK	Amt für Forstwirtschaft, Eigentümer <sup>1</sup>
	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art	vertragliche Vereinbarung	Landesumweltamt, Eigentümer <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vertragliche Vereinbarung vom Oktober 2003 zwischen dem MLUR und dem Eigentümer

## **Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Land Brandenburg im Zeitraum 2000 bis 2006**

Durchführungsvorschrift  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 30. April 2004

### **I. Grundlagen und Zielstellung**

Grundlagen für die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative (GI) LEADER+ im Land Brandenburg sind

- das Einheitliche Programm-Planungs-Dokument (EPPD) des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ in der Fassung vom 21. November 2001 sowie
- die Ergänzung zur Programmplanung zum Operationellen Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ des Landes Brandenburg für die Förderperiode 2000 - 2006.

LEADER+ soll den Akteuren des ländlichen Raums Impulse geben und sie dabei unterstützen, das Potenzial und die spezifischen Ressourcen ihres Gebiets auf der Grundlage eines regionalen Entwicklungskonzeptes im Rahmen einer integrierten, gebietsbezogenen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung auszuschöpfen.

### **II. Umsetzung im Land Brandenburg**

#### **II.1 Begleitung auf Landesebene**

Unter Vorsitz der Verwaltungsbehörde (Ministerium der Finanzen) wird ein Begleitausschuss zur Umsetzung des EPPD gebildet. Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Begleitausschuss begleitet die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ und kontrolliert Wirkungsweise und Qualität der Durchführung der Intervention.

#### **II.2 Auswahlverfahren der LEADER+-Gebiete**

Die LEADER+-Aktionsgruppen (LAG) bewerben sich mit ihren Regionalen Entwicklungskonzepten (REK). Die Auswahl der LAG erfolgt als Ergebnis des Wettbewerbs um die besten REK. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) übernimmt mit der Unterstützung durch eine externe Entscheidungsvorbereitung eine Bewertung der eingereichten Regionalen Entwicklungskonzepte anhand der Bewertungskriterien des EPPD.

Die Entscheidung über die Auswahl und Bestätigung der LAG-Gebiete liegt beim Begleitausschuss.

#### **II.3 Regionale Begleitung**

Die LEADER+-Aktivitäten sollen in Abstimmung mit den übrigen regionalen Aktivitäten umgesetzt werden. Zu diesem Zweck richtet die LAG das Regionalforum ein. Im Regionalforum arbeiten Vertreter der relevanten Verbände und Institutionen, engagierte Bürgerinnen und Bürger und die zuständige Bewilligungsbehörde mit.

#### **II.4 Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren**

Diese Verfahrensschritte erfolgen gemäß Nummer III.7.

#### **II.5 Kontrollverfahren**

Die LAG verpflichtet sich zur internen Selbstevaluierung der Projekte.

Das MLUR, Referat 24, führt in Umsetzung der Hausanordnung vom 25. Mai 2001 Fachaufsichtskontrollen durch.

Das MLUR, Referat 12, ist für die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1260/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 (5-%-Kontrolle), die Prüfungsplanung und die Prüfungsberichterstattung zuständig.

#### **II.6 Berichterstattung**

Jede LAG reicht dem MLUR jährlich ihren Fortschrittsbericht gemäß den Erfordernissen des Begleitsystems der EU-KOM sowie des Begleitausschusses ein.

### **III. Förderung**

#### **1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt nach Maßgabe der unter I genannten Rechtsgrundlagen und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen des festgelegten Finanzbudgets.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

##### **2.1 Titel 1: Förderung gebietsbezogener, integrierter Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter**

- I. Einsatz neuer innovativer Technologien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse und Dienstleistungen (Themenschwerpunkt A im EPPD).
- II. Verbesserung der Arbeits- und Lebensqualität im ländlichen Raum (Themenschwerpunkt B im EPPD).
- III. Aufwertung der lokalen Erzeugnisse, indem Unternehmen durch Maßnahmen der Kooperation der Marktzugang erleichtert wird (Themenschwerpunkt C im EPPD).
- IV. Aufwertung des natürlichen und kulturellen Potenzials einschließlich der Steigerung des Werts von Flächen im gemeinschaftlichen Interesse, die unter Natura 2000 ausgewählt wurden (Themenschwerpunkt D im EPPD).

Im Rahmen von Titel 1 können Maßnahmen im Zusammenhang mit dem LAG-Management, investive und nicht investive Projekte gefördert werden:

### 2.1.1 Sachkosten für das LAG-Management

2.1.1.1 Kauf oder Leasing von technischem Gerät (Kopierer, Telefon, Fax, Personalcomputer, Drucker);

2.1.1.2 Büromaterialien;

2.1.1.3 Reisekosten in der LAG-Region sowie zu Vernetzungsstellen im Land Brandenburg und zur deutschen Vernetzungsstelle (Reisekosten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten gemäß Nummer 2.4 werden Titel 2 zugeordnet), Seminarerteilnahme u. a.;

2.1.1.4 Rechtskosten beziehungsweise Gebühren für Vereinsgründungen, Beglaubigungen;

2.1.1.5 Kosten für Öffentlichkeitsarbeit der LAG, z. B. Broschüren, Faltblätter u. a.

**2.1.2 Personalkosten** für das LAG-Management einschließlich Lohnnebenkosten beziehungsweise Honorare für externe Experten, die nicht anderen Maßnahmen zugeordnet werden können.

**2.1.3 Nicht förderfähig** sind Miet- und Mietnebenkosten sowie Büromöbel.

### 2.2 Nicht investive Projekte

Unterstützt werden Informations-, Bildungs- und Beratungsleistungen, um innovative Projekte zu entwickeln, die endogenen Potenziale zu sensibilisieren und zur noch stärkeren Einbeziehung der Bevölkerung zu motivieren. Gefördert werden:

2.2.1 Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fachwissen in neuen Gebieten wie Studien, Konzepte, Planungen, Zertifizierungen und Qualifizierungsmaßnahmen;

2.2.2 Marketingaktionen;

2.2.3 Organisation von Regionalmessen, Unterstützung bei der Präsentation auf überregionalen Messen;

2.2.4 Vernetzungsaktionen und Kooperationen in den LEADER+-Gebieten;

2.2.5 Sensibilisierungs- und Motivationsaktivitäten der lokalen Bevölkerung;

2.2.6 im besonders begründeten Ausnahmefall die Evaluierung von Projekten.

### 2.3 Investive Projekte

Es sollen Aktionen gefördert werden, die darauf abzielen, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung im Rahmen von betrieblichen und überbetrieblichen Initiativen zu leisten. Es sollen Betriebe und Kooperationen unterstützt werden, die innovative oder alternative Einkommens- beziehungsweise Beschäftigungsmaßnahmen umsetzen oder neue Produkte entwickeln beziehungsweise neue Qualitäten anbieten.

Zur besseren Wirksamkeit der betrieblichen Investitionen können bestimmte infrastrukturelle Investitionen erforderlich sein. Diese nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Projekte sollen die strukturellen Voraussetzungen der LEADER+-Gebiete verbessern.

Gefördert werden insbesondere:

#### 2.3.1 produktive Investitionen

2.3.1.1 Investitionen zur innovativen Verbesserung der betrieblichen Wertschöpfungskette und zur Verbesserung der Umwelt;

2.3.1.2 Unternehmensgründungen für neue Maßnahmen einschließlich angemessener Erstausrüstung;

2.3.1.3 Herstellung neuer Produkte und Anbieten neuer Dienstleistungen, insbesondere durch Umnutzung vorhandener Gebäude;

2.3.1.4 Investitionen zur betrieblichen und überbetrieblichen Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien.

**2.3.2 Infrastrukturinvestitionen** im öffentlichen Interesse oder dem Gemeinwohl dienende Investitionen; Infrastrukturmaßnahmen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 2.3.1 stehen. Gefördert werden insbesondere:

2.3.2.1 Maßnahmen zur infrastrukturellen Verbesserung des LEADER+-Gebietes;

2.3.2.2 Investitionen zur Verbesserung der Umwelt;

2.3.2.3 Entwicklung naturnaher Lebensräume und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen;

2.3.2.4 Investitionen zur Pflege des regional bedeutsamen kulturellen Erbes und der Traditionspflege;

2.3.2.5 Schaffung multifunktionaler Zentren mit innovativen Strukturen zur Verbesserung ländlicher Serviceangebote.

#### 2.4 Titel 2: Förderung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten

Im Rahmen von Titel 2 wird die Zusammenarbeit zwischen LEADER+-Gebieten eines Mitgliedsstaates beziehungsweise mehrerer Mitgliedsstaaten unterstützt. Innerhalb Deutschlands können auch Gebiete einbezogen werden, die im Rahmen von LEADER I und II gefördert wurden. Darüber hinaus können auch ländliche Gebiete einbezogen werden, die dem LEADER+-Konzept entsprechen (REK). Dies gilt auch für Kooperationsvorhaben brandenburgischer LAG mit Gebieten außerhalb der EU.

Die Zusammenarbeit soll sich nicht nur auf die Vermittlung von Erfahrungen beschränken, sondern in der Durchführung gemeinsamer Projekte münden. Dabei

sollen insbesondere neue Produkte und Angebote entwickelt, hergestellt, vermarktet und abgesetzt werden.

Gefördert werden:

**2.4.1 Kooperationskosten**

2.4.1.1 Studien, Planungen für das Projekt, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen usw.;

2.4.1.2 Sachkosten, z. B. projektbezogene Reisekosten, Übersetzungskosten etc.;

2.4.1.3 anteilige Verwaltungs- und Personalkosten der LAG (getrennt und abgegrenzt zu Titel 1); diese Kosten fallen nicht unter die in Nummer 5.4.1.2 genannte Obergrenze für das LAG-Management.

**2.4.2 Die investive Projektumsetzung.**

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

3.1 für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.4.1:

die LAG als juristische Person;

3.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.2:

- die LAG als juristische Person,
- natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts,
- kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen beziehungsweise Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

3.3 für Maßnahmen nach den Nummern 2.3.1 und 2.4.2:

- natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts,
- kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen beziehungsweise Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

3.4 für Maßnahmen nach Nummer 2.3.2:

kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen beziehungsweise Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

**4 Zuwendungsvoraussetzung**

4.1 Die Mitglieder der LAG müssen in dem Gebiet der LAG ansässig sein oder mit einer Investition im LAG-Gebiet tätig werden.

4.2 Bei Antragstellung auf Förderung durch ein Mitglied einer LAG ist die Zustimmung des Regionalforums der LAG nachzuweisen.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Vollfinanzierung bei Maßnahmen nach Nummer 2.4.1

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Der Zuschuss beträgt bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2

5.4.1.1 im ersten und zweiten Jahr bis zu 100 vom Hundert, höchstens jedoch 100.000 Euro für neu gegründete LAG beziehungsweise bis zu 50.000 Euro für bereits in LEADER II tätige LAG und

5.4.1.2 vom dritten Jahr bis zum Ende der **Förderperiode**<sup>1</sup> bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.1.3 Insgesamt können maximal 15 vom Hundert des LAG-Budgets gemäß indikativem Finanzplan der Förderperiode zum Einsatz kommen.

5.4.2 Der Zuschuss beträgt bei Maßnahmen

5.4.2.1 nach Nummer 2.2

- bis zu 45 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben für natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts,

- bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben für gemeinnützig tätige, kommunale und andere öffentliche Träger;

5.4.2.2 nach Nummer 2.3.2 bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben;

5.4.2.3 nach den Nummern 2.3.1 und 2.4.2 bis zu 45 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben;

5.4.2.4 nach Nummer 2.4.1 bis zu 100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für nichtlandwirtschaftliche Maßnahmen (das heißt außerhalb Annex I) und für Infrastrukturinvestitionen dürfen in der Regel 300.000 Euro/Projekt nicht überschreiten. Bei hinreichender Begründung können im Einzelfall durch das MLUR Ausnahmen zugelassen werden.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die LEADER+-Maßnahmen ergänzen die übrigen Förderprogramme des Landes. Die gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer

<sup>1</sup> Gemäß Erlass Nr. 1 der Zahlstelle EAGFL, Abteilung Ausrichtung vom 27. November 2003 „Grundsätze der Ziel-1-Förderung“

- Förderprogramme, insbesondere des Ziel-1-OP, für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig. Das Kumulationsverbot betrifft die einzelne Maßnahme; es ist zulässig, dass Fördermittel verschiedener Programme koordiniert eingesetzt werden.
- 6.2 Soweit bei Maßnahmen eine Förderung nach dem Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) möglich ist, ist dieses Förderprogramm in Anspruch zu nehmen.
- 6.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
  - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung,
  - Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ab Lieferung
- veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.4 Für den außergemeindlichen Bereich
- Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.5 Für den gemeindlichen Bereich
- Über die Bestimmungen der Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) hinaus sind auch die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof (ERH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.6 Der erforderliche Eigenanteil kann durch Instrumente der Arbeitsförderung ganz oder teilweise ersetzt werden. Hierzu können vom Projektträger folgende Förderinstrumentarien der Bundesagentur für Arbeit genutzt werden:
- ABM nach §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der geltenden Fassung (hierunter insbesondere der § 262 SGB III),
  - Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI) nach § 279a SGB III.

ABM und BSI können entsprechend dem Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (JobAQTIV-Gesetz) in der geltenden Fassung eingesetzt werden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bisher verausgabten Mittel sowie die Originalbelege und Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge) vorzulegen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

## 8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 9 In-Kraft-Treten

Diese Durchführungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsvorschrift zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Land Brandenburg im Zeitraum 2000 - 2006 vom 23. Februar 2004 außer Kraft.

### Medienanstalt Berlin-Brandenburg

#### **Richtlinie für die Förderung der kabelgebundenen Verbreitung von lokalen Fernsehprogrammen (Förderrichtlinie Lokalfernsehen)**

Vom 30. April 2004

Aufgrund § 40 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung vom 1. April 2003 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrags über die Zu-

sammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) vom 29. Februar 1992 in der Fassung vom 1. August 2001 wird nachfolgende Förderrichtlinie erlassen:

## **1. Abschnitt**

### **Förderung**

#### **§ 1**

#### **Rechtsgrundlagen**

Der 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 1. April 2000, ermächtigt den Landesgesetzgeber zu einer Regelung, wonach der den Landesmedienanstalten zustehende Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr bis zum 31. Dezember 2010 für die „Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen“ verwendet werden kann.

Von dieser Ermächtigung haben die Landesgesetzgeber in § 8 Abs. 1 Nr. 8 MStV Gebrauch gemacht.

#### **§ 2**

#### **Fördervorbehalt, Förderaufgabe und Förderzeit**

Der Gesamtbetrag aller Zuwendungen nach der Förderrichtlinie Lokalfernsehen ist auf folgende Jahressummen begrenzt:

1. Förderjahr	300.000 EUR,
2. Förderjahr	275.000 EUR,
3. Förderjahr	250.000 EUR.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln.

Die Förderrichtlinie Lokalfernsehen hat die Aufgabe, eine Gleichbehandlung der Förderanträge und einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen. Anzuwenden sind dabei auch die Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Der Förderzeitraum endet am 31. Dezember 2006.

#### **§ 3**

#### **Zuwendungsempfänger**

Mögliche Zuwendungsempfänger sind die von der mabb zugelassenen Veranstalter eines lokalen Fernsehprogramms in Brandenburg.

#### **§ 4**

#### **Fördergegenstand**

Fördergegenstand sind die nachgewiesenen Kosten, die dem Veranstalter eines lokalen Fernsehprogramms bei der Zuführung des Sendesignals vom Studio zu den Einspeisepunkten der Kabelanlage oder Kabelanlagen entstehen, soweit

1. diese Kosten unter Berücksichtigung der Reichweite, des Umfangs und der Aktualisierungshäufigkeit des Programms

von einem ordentlichen Kaufmann für erforderlich gehalten werden dürfen,

2. es sich um Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes handelt und
3. die Art und Weise der Zuführung seit dem 1. Januar 2004 im Wesentlichen unverändert ist.

Liegen die Voraussetzungen von Nummer 3 nicht vor, kann die mabb im Verfahren nach § 7 Satz 1 von diesem Erfordernis absehen, wenn sie die Änderung der Zuführung unter Berücksichtigung der Reichweite, des Umfangs und der Aktualisierungshäufigkeit des Programms für wirtschaftlich vernünftig erachtet und die Änderung den Zielen des laufenden Projektes der alternativen Heranführung der Sendesignale nicht zuwiderläuft.

#### **§ 5**

#### **Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung der tatsächlich entstehenden Kosten (ohne Mehrwertsteuer) gewährt. Sie unterliegen der Begrenzung der jeweils dafür im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel.

Die Förderung nach § 4 erfolgt nach folgenden Anteilen:

1. Förderjahr 60 Prozent,
2. Förderjahr 55 Prozent,
3. Förderjahr 50 Prozent.

#### **§ 6**

#### **Fördervoraussetzungen**

Gefördert werden die Veranstalter eines lokalen Fernsehprogramms in Brandenburg, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Es muss ein lokales Fernsehprogramm angeboten werden, das täglich mindestens einen Bewegtbildanteil von fünfzig Minuten ohne Wiederholungen und ohne Anrechnung von Werbung und Programmzuführungen Dritter hat. Ein Programm, das von mehreren Veranstaltern lokaler Fernsehprogramme in Brandenburg gemeinsam hergestellt und verantwortet wird (Gemeinschaftsprogramm), wird jedem beteiligten Veranstalter in voller Länge als eigenes Programm zugerechnet.
2. Der Bewegtbildanteil muss in einem Umfang von 90 Minuten pro Woche aktualisiert werden.
3. Die Gesamtsumme der einem Veranstalter nach dieser Richtlinie höchstens zu gewährenden Zuschüsse darf 100.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

## **2. Abschnitt**

### **Verfahren**

#### **§ 7**

#### **Antragstellung**

Die Gewährung von Zuschüssen dem Grunde nach erfolgt auf schriftlichen Antrag des Veranstalters. Seinem Antrag hat der

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

472

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 25 vom 30. Juni 2004

Veranstalter eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene Förderungen beizufügen. Ist die Förderung dem Grunde nach bewilligt, ist innerhalb von zwei Monaten die Förderung der Höhe nach zu beantragen.

### **§ 8 Bewilligung**

Die Zuschüsse werden durch Bescheid der mabb bewilligt.

### **§ 9 Auszahlung der Fördermittel**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn Rechnungen für die geförderte Maßnahme vorgelegt werden und als bezahlt bestätigt sind. Die Auszahlung der Fördermittel kann monatsweise erfolgen. Berechnungsgrundlage der Förderung sind die Nettokosten (ohne MwSt.).

### **§ 10 Verwendung der Zuschüsse, Auskunfts- und Prüfungsrecht**

Ansprüche aus dem Förderbescheid dürfen vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden. Die mabb ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 4 und 6 sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 11 Nebenbestimmungen**

Die mabb kann dem Zuwendungsempfänger jederzeit Auflagen erteilen, die notwendig sind, um den Förderzweck zu erreichen. Der Grundbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn offensichtlich ist, dass der Förderzweck nicht verwirklicht werden kann. Zuwendungen sind zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Eine Erstattungspflicht tritt insbesondere auch dann ein, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist, wenn die Zuschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind oder wenn die Zuschüsse nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden. Ein Widerruf kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder der mabb das Prüfungsrecht verweigert.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

ausgefertigt: 17. Mai 2004

Dr. Hans Hege

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).